



**DEUTSCHE  
ZENTRUMSPARTEI**

*Älteste Partei Deutschlands –  
gegründet 1870*

An die  
Staatsanwaltschaft Limburg  
Walderdorffstraße 14

65549 Limburg

**Gerhard Woitzik**  
**Bundvorsitzender**

**1. Stellv. Bürgermeister der Stadt Dormagen a.D.**  
**Mitglied des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss**

**Straberger Weg 12 · 41542 Dormagen**

**Tel. 02133 / 9 12 31**

**email: [gerhardwoitzik@web.de](mailto:gerhardwoitzik@web.de)**  
**[www.zentrumspartei.de](http://www.zentrumspartei.de)**

Dormagen, 07.11.2017

**Strafanzeige gegen**

**Dr. Georg Bätzing, geboren am 13. April 1961,**  
**wohnhaft in 65549 Limburg, Ferdinand-Dirichs-Straße 12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das „Katholische Bezirksbüro Hochtaunus“, eine unselbständige Zweigstelle des Bistums Limburg, gibt eine Broschüre mit „Kontaktadressen im Hochtaunuskreis für Menschen in Notsituationen“ heraus. Die Publikation enthält „Informationen für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der katholischen Kirche im Bezirk Hochtaunus“.

Ab Seite 22 dieser Informationsschrift werden im Abschnitt „Schwangerenberatung“ unter der Überschrift „Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e.V.“ mehrere „Hilfen und Angebote“ aufgezählt. Als Kontaktadresse ist das „Diakonische Werk Hochtaunus“ angegeben. Eines dieser Angebote lautet:

„§219 Beratung mit Ausstellen des Beratungsscheins,  
der für den Schwangerschaftsabbruch notwendig ist“

Nach 219a StGB ist die „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ verboten.

In Absatz 1 der Strafvorschrift heißt es:

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Diese Norm soll verhindern, dass schwangere Mütter auf die Idee gebracht werden, das Kind in ihrem Bauch zu töten.

Die zitierte Formulierung des inkriminierten Dokuments zielt nicht auf Beratung zum Schutz des ungeborenen Kindes ab, sondern animiert schwangere Mütter ausdrücklich dazu, sich den angebotenen „Beratungsschein“ zu besorgen, weil er „für den Schwangerschaftsabbruch notwendig ist“.

Mit einer solchen Bestätigung kann eine Mutter das Kind unter ihrem Herzen zwar rechtswidrig, aber straffrei töten lassen. Somit stellt der „Beratungsschein“ ein „Mittel“ im Sinne von § 219a, Absatz 1, Ziffer 2, dar.

Die besagte Schrift wird öffentlich zugänglich über die Internetseite des Bistums Limburg unter der Webadresse

[https://hochtaunus.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/hochtaunus.bistumlimburg.de/downloads/Ht\\_September2017\\_Kontaktadressen.pdf](https://hochtaunus.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/hochtaunus.bistumlimburg.de/downloads/Ht_September2017_Kontaktadressen.pdf)

zum Abruf bereitgestellt. Darüber hinaus erfolgt möglicherweise zusätzlich eine Verbreitung in gedruckter Form.

Ein Ausdruck der elektronischen Datei liegt diesem Schriftsatz bei.

Der Beschuldigte ist Bischof des Bistums Limburg und damit für die Veröffentlichungen seiner Diözese verantwortlich.

Die Publikation erfolgt in grob anstößiger Weise.



Das Bistum Limburg ist eine Organisationseinheit der römisch-katholischen Kirche.

Die Abtreibung eines Kindes ist in der römisch-katholischen Kirche mit der höchsten Kirchenstrafe belegt, die das kanonische Recht kennt, nämlich mit dem Verlust der Kirchengemeinschaft.

Canon 1398 des Codex Iuris Canonici droht an:

„Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter  
Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu.“

Auch das 21. und bislang letzte Ökumenische Konzil der römisch-katholischen Kirche, das Zweite Vatikanum, stellt unmissverständlich fest, dass es sich bei der Abtreibung eines Kindes um ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“ handelt.

Die römisch-katholische Kirche hat in ihrer zweitausendjährigen Tradition mit ungebrochener Kontinuität das unveräußerliche Lebensrecht vom Beginn der Empfängnis an bezeugt. Dieses Bekenntnis ist der römisch-katholischen Kirche wesensimmanent und deshalb nicht verhandelbar. Daran erinnern gerade auch die Päpste der Gegenwart immer wieder aufs Neue.

Der inzwischen emeritierte Papst Benedikt XVI. warnte vor einer Kultur des Todes und verglich die Abtreibung eines Kindes mit Mord.

Auch sein Nachfolger, der amtierende Papst Franziskus, nannte die Tötung eines Kindes im Bauch seiner Mutter ein „grauenhaftes Verbrechen“, „so verbrecherisch wie ein Mafia-Mord“.

Wird eine Werbung für die Tötung ungeborener Kinder von einem römisch-katholischen Bischof verantwortet, erregt das grobe Anstoß. Das wird selbst von Personen so empfunden, die sich der Position der römisch-katholischen Kirche nicht anschließen. Denn die römisch-katholische Kirche wird als Garant wahrgenommen, der für die Schwächsten eintritt, für die sonst niemand die Stimme erhebt. Damit nimmt die römisch-katholische Kirche eine wichtige Aufgabe für die Ausgewogenheit und Stabilität unserer Gesellschaft wahr. Diese ausgleichende Funktion wird gerade auch von denjenigen begrüßt, die sich mit der römisch-katholischen Kirche und ihrer Lehrer zwar nicht identifizieren, diese aber als mäßigendes Gegengewicht im gesellschaftlichen Widerstreit schätzen.

Mit der Werbung für die Kindstötung im Mutterleib durch eine Diözese wird das Vertrauen in die Institution der römisch-katholischen Kirche jedoch in grob anstößiger Weise erschüttert.

Bitte informieren Sie mich über den Ausgang Ihrer Ermittlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Zentrumspartei  
Älteste Partei Deutschlands – gegründet 1870

*Gerhard Woitzik*

Gerhard Woitzik  
– Bundesvorsitzender –  
Landesoberamtsrat a. D.

